

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 19/0133</b>
<b>701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung</b>			<b>Datum: 04.03.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Apfeld, Rolf</b>	<b>Tel.:-175</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Stadtvertretung</b>	<b>05.03.2019</b>	<b>Anhörung</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>20.03.2019</b>	<b>Anhörung</b>

## Abfallgebührenkalkulation 2019 hier: Anhebung der Gebühren zum 01.04.2019

### Sachverhalt

Im Umweltausschuss am 20.02.2019 wurde seitens der Politik diskutiert, ob die Forderungen in Höhe von ca. 3,2 Mio. € an den WZV, für eine Verrechnung genutzt werden können, die Gebühren stabil zu halten. Das Betriebsamt hat im Nachgang den Sachverhalt geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Verrechnung rechtlich unzulässig ist.

#### 1. Rechtsgrundlage § 6 KAG (Benutzungsgebühr)

*„Benutzungsgebühren **sollen** so bemessen werden, **dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken**. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.“ (Absatz 2, Satz 1)*

D.h. es gilt das **Kostendeckungsgebot / Kostenüberschreitungsgebot**:

Folglich ist die Kalkulation (Gebührenbedarfsberechnung) so zu gestalten, dass alle anfallenden Kosten (hier: auch die 2.600.000 Euro Vorauszahlung an den WZV) **in voller Höhe durch die Gebühren (und Entgelte) gedeckt werden**.

*„Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die **Feststellung der Über- oder Unterdeckung** folgenden drei Jahre auszugleichen.“ (Absatz 3 Satz 8)*

D.h. die **Über- oder Unterdeckung muss unstrittig festgestellt** worden sein.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt handelt es sich jedoch um (einseitige) Forderungen der Stadt Norderstedt. Ob, wann und in welchem Umfang der WZV zumindest einen Teil dieser Forderungen anerkennt, ist derzeit noch nicht absehbar.

Ggf. muss die Stadt Norderstedt ihre Forderungen sogar auf dem Gerichtsweg durchsetzen. Aussagen zur Dauer des Verfahrens und insbesondere zur Entscheidung lassen sich nicht treffen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------

„Sind die Benutzerinnen und Benutzer einer öffentlichen Einrichtung zu ihrer Benutzung verpflichtet oder darauf angewiesen, so **können** die Gebührensätze **unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses**, dem die öffentliche Einrichtung dient, und der der oder dem einzelnen gewährten Vorteile ermäßigt werden; die Gebührenerhebung kann auch unterbleiben.“

(Absatz 3)

Bei dieser ermäßigten (nicht kostendeckenden) Gebühr geht es um einen aus allgemeinen Finanzmitteln (Steuereinnahmen) zu deckenden „**Anteil des öffentlichen Interesses**“. Z.B. Friedhofsgebühr nur 80% der Kosten, da die Friedhöfe nicht nur „Ort für Bestattungen“, sondern auch „Grünfläche“ sind.

Mithin bildet dieser Satz keine Rechtsgrundlage, um bewusst eine Unterdeckung (in Erwartung einer Rückerstattung eventuell überzahlter, bislang aber noch strittiger Beträge) zu kalkulieren.

## 2. Rechtsprechung und Kommentierung (Driehaus) zum KAG

*Grundsätzlich gilt: Kosten können durch Erlöse ersetzt werden.*

„[...] mit den Pflichtgebühren (u.a. Abfall) nach § 6 Abs.1 KAG SH ist das Kostendeckungsgebot zwingend verknüpft.

...

Das Kostendeckungsprinzip ist eine Veranschlagungsmaxime (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG SH). Maßgeblich ist nicht die noch unbekannt *tatsächliche* Entwicklung in der Rechnungsperiode, sondern die Zielsetzung der Veranschlagung. Sie darf nicht auf Kostenüberdeckung und soll auf Kostendeckung gerichtet sein. Die erforderlichen Kosten sind also im Rahmen einer (Voraus-)Kalkulation für eine Rechnungsperiode zu veranschlagen. Hierbei haben die kommunalen Körperschaften den erwarteten Gebührenbedarf **sorgfältig und sachgerecht zu schätzen** und nach dem Ergebnis dieser Schätzung die Gebührensätze so festzulegen, dass bewusste Überschüsse vermieden werden. Diese Schätzung bezieht sich zum einen auf die voraussichtlichen, im Verlaufe der Festsetzungsperiode anfallenden Kosten, zum anderen auf die Anzahl der voraussichtlichen Verbrauchs- oder Benutzungseinheiten. Dabei sind die für die Zukunft geschätzten Zahlen aus den **Ergebnissen der Vergangenheit sowie aus Unterlagen oder Angaben vergleichbarer Einrichtungen abzuleiten**. (OVG SH, U. v. 09.07.2003 – 2 KN 4/02 – KStZ 2004, 14). [...]“

Ebenfalls zu prüfen ist überhaupt die Möglichkeit der Einbeziehung der möglichen Erlöse, da ggf. periodenfremd & außerordentlich und es nicht möglich ist, abzuschätzen ob und wann und in welcher Höhe ein möglicher Erlös kommt:

„[...] Das Merkmal der Betriebsbedingtheit hat auch eine zeitliche Komponente. Kosten fallen in Zeiträumen an, ebenso wie sich Maßstabseinheiten in Zeitabschnitten verwirklichen. Die durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten müssen sich auf eine bestimmte Rechnungsperiode beziehen, um den Werteverzehr in Geld kalkulierbar zu machen. **In der Gebührenkalkulation dürfen nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die für die Leistungserstellung in einer Rechnungsperiode entstanden sind**. [...]“

Im Bezug auf Über-/Unterdeckung:

„[...] Über- und Unterdeckungen ergeben sich nur aus einem Vergleich der Soll-Werte in der Gebührenkalkulation (prognostizierte Werte) mit den IST-Werten der Nachberechnung, nicht durch einen Vergleich der kalkulierten mit den tatsächlichen Gebühreneinnahmen (OVG Schleswig, U. v. 15.5.2017 – 2 KN 1/16). [...]“